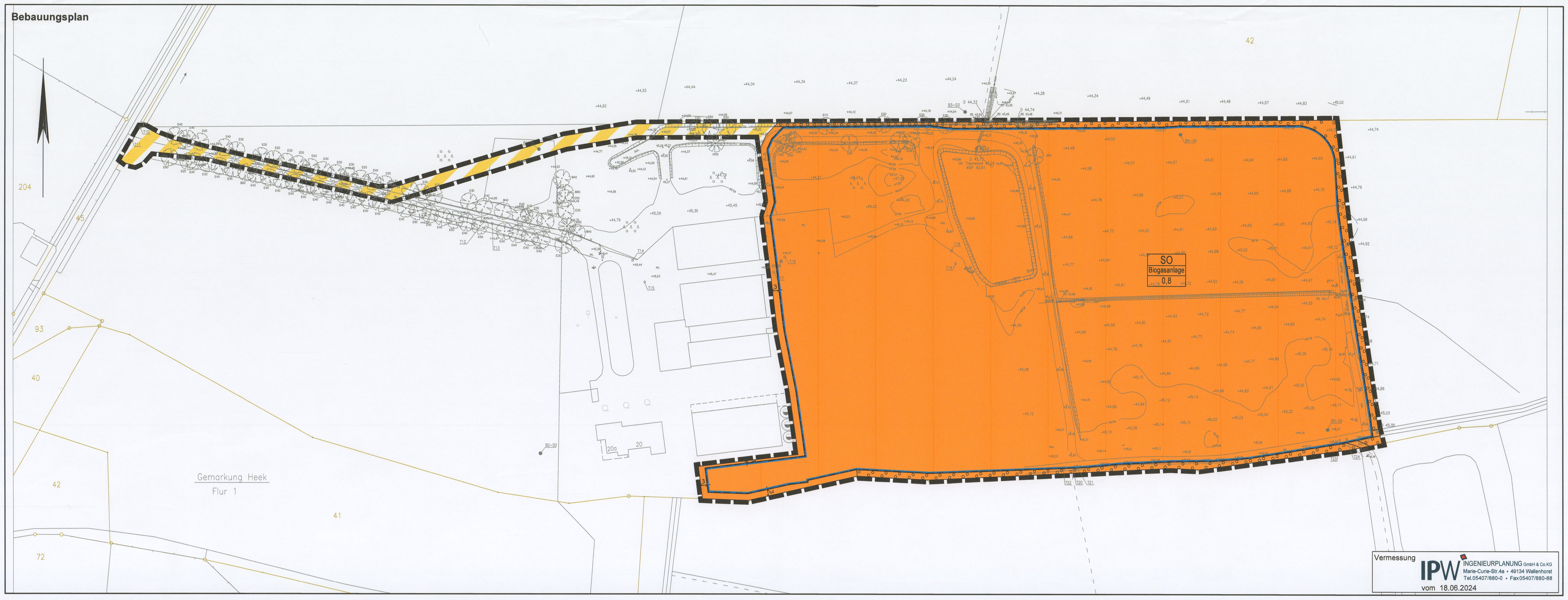
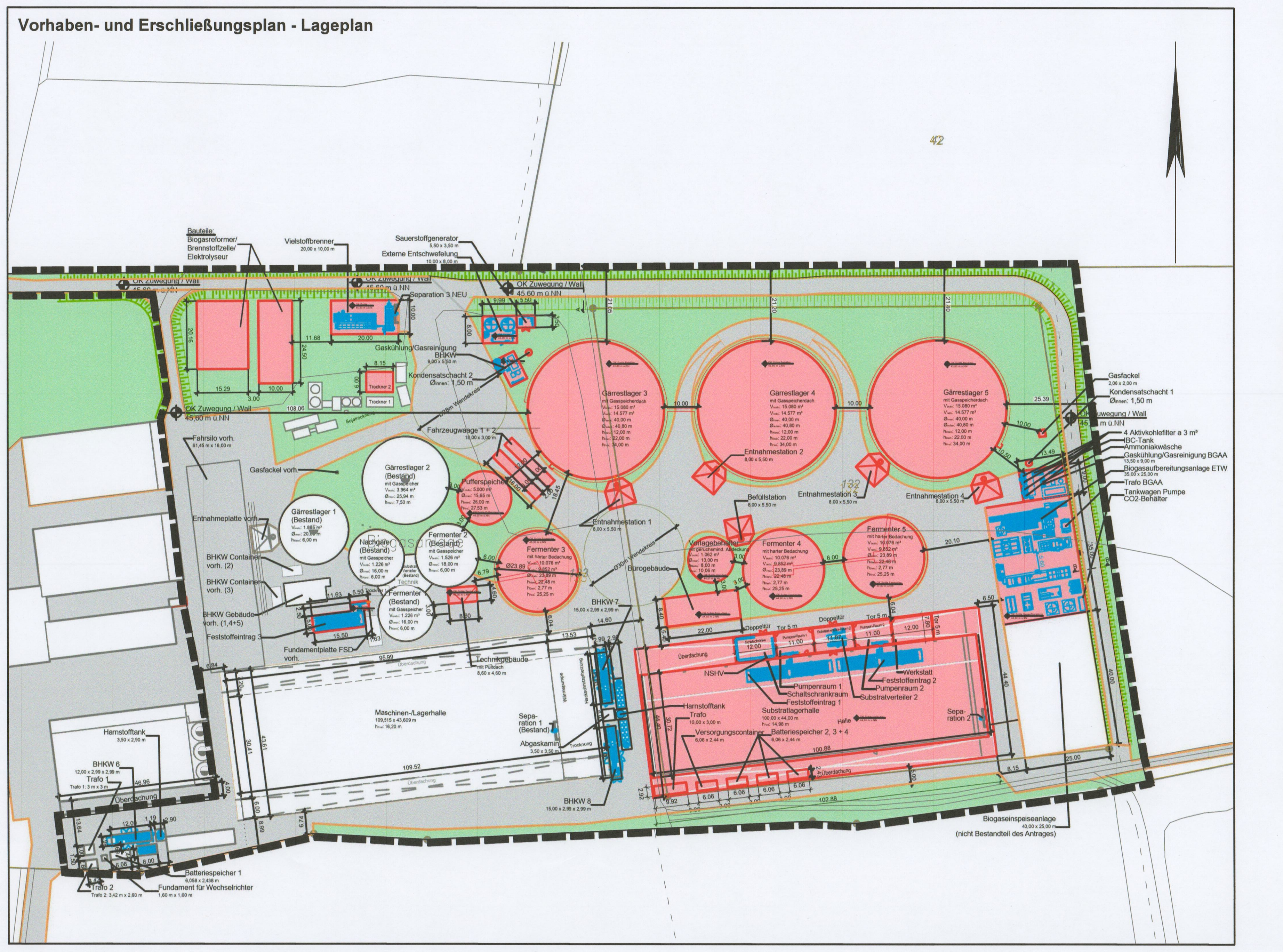
Bebauungsplan



Vorhaben- und Erschließungsplan - Lageplan



Planunterlage

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- Flurstücksnummer
- Hauptgebäude mit Hausnummern
- öffentliche Gebäude
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO): Biogasanlage

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

0,8 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Erläuterungen zum Vorhaben

Herr Gerhard Preister plant mit seinem Sohn Johannes Preister die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf der landwirtschaftlichen Hofstelle Preister in 48599 Gronau-Epe. Die bestehende Anlage wurde mit dem Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2004 als Nebenanlage zum Tierhaltungsbetrieb genehmigt. Das in der bestehenden Anlage produzierte Biogas wird in den Blockheizkraftwerken (BHKW) für die Stromproduktion zur Einspeisung in das öffentliche Netz und für die Wärmeproduktion zur Fermenterheizung und weiterer angeschlossene Gebäude genutzt. Zusätzlich wird die aus dem BHKW ausgekoppelte Wärme für eine Sojatrocknungsanlage verwendet. Die letzte wesentliche Änderung (Betrieb eines 3. BHKW, Aufstellung einer Notfackel, Neuerrichtung Gärrestlager 3) wurde mit dem Bescheid vom 21. Juli 2014 vom Kreis Borken genehmigt.

Die Erweiterung der Biogasanlage betrifft die zusätzliche Errichtung von drei Gärbehältern (Fermenter) mit Gaserfassung und drei Gärrestlagern mit Gasspeicherdach, zwei Feststoffeinträgen mit Aufbereitung, Zerkleinerung und Anmaischsystem, einer Separation zur Trennung der flüssigen und festen Phase und einem Vorlagebehälter mit geruchsmindernder Folienabdeckung. Für die Gasvorreinigung wird eine externe Entschwefelung inkl. Sauerstoffgenerator mit nachgeschalteter weiterer Gasreinigung mit Kühlung und Aktivkohlefiltern vorgesehen. Alle relevanten festen Substrate (hier vorw. Festmist) sollen in einer neuen Halle untergebracht werden, wo auch die Feststoffdosierer aufgestellt werden. Für die Annahme von Gülle wird ein Vorlagebehälter realisiert.

Außerdem soll die Anlage auf die Produktion von Biomethan umgestellt werden, das in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist wird. Die Einspeiseanlage wird vom Gasnetzbetreiber separat beantragt. Um Biomethan zu erzeugen, bedarf es zuvor einer Gasreinigung (z.B. mit externer Entschwefelung) und einer Gasaufbereitungsanlage inklusive Nachverbrennung von abgetrennten CO/2 oder alternativ einer Gewinnung von verflüssigtem CO/2.

Die bestehende Anlage wird weiterhin Strom und Wärme über die BHKW erzeugen. Zwei zusätzliche neue BHKW sind in einem neuen Gebäudeanbau für eine flexible BHKW-Verstromung mit Adbluelagertanks vorgesehen. Ein weiteres BHKW wird in einem Container mit Nebenanlagen aufgestellt. Über einen neuen Pufferspeicher kann Heizwärme aus dem flexiblen BHKW-Betrieb zwischen gespeichert werden. Ein neuer Fermenter mit Feststoffeintrag wird ebenfalls an der bestehenden Anlage geplant. Weiterhin ist ein Neubau mit Büro, Technik- und Sozialräumen sowie eines Werkstattgebäudes geplant sowie untergeordneten Nebenanlagen wie Trafostationen, Fahrzeugwaagen und Gasfackeln, die zum Betrieb erforderlich sind.

Folgende Ziele werden mit der Erweiterung der BGA erreicht:

1. Wirtschaftlicher Weiterbetrieb der Bestandsanlage mit Versorgung des Nahwärmenetzes
2. Hochflexible Stromproduktion
3. Produktion von Biomethan aus regionalem Wirtschaftsdünger und NawaRo
4. Erhöhung der Gärrestlagerkapazität auf bis zu 9 Monate
5. Die Möglichkeit der Produktion von Wasserstoff aus Rohbiogas und überschüssigem Grünstrom
6. Die Möglichkeit zur Schaffung eines geschlossenen Systems durch Produktion von hochwertigem Mineraldünger und dadurch Reduzierung der Transporte und Verbesserung der CO2-Bilanz

Kurzbeschreibung zur geplanten Anlage

Zur Fermentation in der Biogasanlage sind überwiegend Wirtschaftsdünger (sowohl flüssig als auch fest) und bei Bedarf auch nachwachsende Rohstoffe vorgesehen. Die festen Wirtschaftsdünger werden in der neuen Halle angeliefert, abgeladen und dann bedarfsweise über die Feststoffeinträge in die Fermenter eingebracht. Die flüssigen Wirtschaftsdünger werden über den neuen Vorlagebehälter dem Fermentationsprozess zugeführt. Die nachwachsenden Rohstoffe gelangen mittels Radlader von der bestehenden Substratlagerhalle in das Eintragssystem. Die Einsatzstoffe werden i.V.m. einem Aufbereitungs- und Anmaischsystem in die Fermenter eingebracht.

Die neuen Fermenter in Stahlwandausführung und Stahldach sind mit einer Wandheizung ausgeführt. Die in die Fermenter zugeführten organischen Rohstoffe werden bei ca. 38 bis 40 °C mit Hilfe von Mikroorganismen (Methanobakterien) biologisch abgebaut. Das Stoffwechselprodukt dieses Vorgangs ist ein methanhaltiges Gasgemisch, auch Biogas genannt. Nach seiner Entstehung in den Fermentern steigt das Biogas in die Gasspeicher und wird über Gasleitungen zur Gasreinigung und dann in die Gärrestlager, die mit Foliengasspeicherdächern ausgerüstet sind, und anschließend den Gasverbrauchern geführt.

Das erzeugte Biogas wird zunächst einer Gasreinigung mittels externer Entschwefelung und Aktivkohlefiltern unterzogen. Dabei wird der im Biogas enthaltene Schwefelwasserstoff in elementaren Schwefel umgewandelt, bzw. an der Oberfläche der Aktivkohle adsorbiert. Der notwendige Sauerstoff wird mittels eines Sauerstoffgenerators erzeugt und dem Rohbiogas zugeführt. Zu den weiteren Ausrüstungsmerkmalen der Entschwefelungsanlage gehören sowohl ein Heizwäscher zur Einstellung der Betriebstemperatur und -feuchtigkeit des Biogases als auch eine Technikzentrale. Das gereinigte Biogas wird danach durch die Biogasaufbereitungsanlage auf Erdgasqualität aufbereitet und letztendlich mit einer Biogaseinspeiseanlage in das öffentliche Gasnetz eingespeist. Über eine Schwachgas Nachverbrennung wird die rückstandsfreie Verbrennung kohlenwasserstoffhaltiger Luftschadstoffe sichergestellt. Alternativ wird das abgetrennte CO/2 einer Verflüssigungsanlage zugeführt, das mittels Tanktransport-LKW z.B. in der Lebensmittelindustrie eingesetzt werden kann.

Aus den Fermentern oder dem 1.Gärrestbehälter entnommenes Substrat wird einer Separation in der neuen Halle zugeführt. Der Separator trennt den Gärrest in eine flüssige und eine feste Phase. Die flüssige Phase wird bis zur landwirtschaftlichen Ausbringung in den neuen Gärrestlagern gelagert. Die abseparierte feste Phase des Gärrestes wird innerhalb der Halle kurzfristig zwischengelagert. Die feste Phase des Gärrestes kann in einem Vielstoff-Verbrennungsofen zu Wärme verarbeitet werden. Als Nebenprodukt entsteht hochwertiger pflanzenverfügbarer Mineraldünger, der im natürlichen Kreislauf wieder verwendet werden kann. In Kombination mit einer ORC-Anlage kann die überschüssige Wärme zur Stromerzeugung dienen. Dadurch werden Transporte reduziert und CO/2 eingespart, sodass die Kreislaufwirtschaft zu 100 Prozent angewandt wird.

Zur Produktion von grünem Wasserstoff sind zukünftig Elektrolyseure und Biogasreformer vorgesehen. Über den Elektrolyseur wird aus grünem Strom Wasserstoff hergestellt. Der Biogasreformer produziert direkt aus dem Biogas über Dampfreformierung und Druckwechseladsorption grünen Wasserstoff. Der Wasserstoff aus beiden Anlagen kann als Kraftstoff an die Tankstellen (z.B. in Gronau-Epe) vermarktet werden oder dem Biomethan beigemischt werden und mit in das Erdgasnetz eingespeist werden. Genauso kann Biomethan als Bio-CNG (Kraftstoff) an Tankstellen vertankt werden. Zusätzlich kann aus Biogas über eine Brennstoffzelle Strom erzeugt werden. Zur Zwischenspeicherung von Strom sind Batteriespeicher in Containeraufstellung vorgesehen.

Zur Wärmeversorgung der Biogasanlage wie unter anderem die Fermenterheizung, Sojatrocknung, Trocknung für land-und forstwirtschaftliche Erzeugnisse z.B. Kartoffeln, Getreide oder Holzhackschnitzel und dem Nahwärmenetz dienen die vorhandenen und neuen BHKW am Anlagenstandort und als Redundanz eine Wärmepumpe, eine Holzhackschnitzelheizung, sowie ein Vielstoff-Verbrennungsofen.

Es ist eine Umwallung des Anlagengeländes vorgesehen, um entsprechend der wasserrechtlichen Anforderung an Biogasanlagen Gärsubstrat auf dem Anlagengelände zurück halten zu können.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) „Biogasanlage" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

a) Das Sondergebiet „Biogasanlage" dient vorrangig dem Betrieb einer Biogasanlage zur Energiegewinnung aus Wirtschaftsdüngern und nachwachsenden Rohstoffen. Zulässig sind Gebäude, Anlagen und Nebenanlagen, die diesem Betrieb dienen. Dazu gehören u.a. die bereits bestehende Biogasanlage sowie die neuen baulichen Anlagen / Anlagenteile / Nebenanlagen.

b) Zum Betrieb der Biogasanlage sind ausschließlich Wirtschaftsdünger und nachwachsende Rohstoffe als Einsatzstoffe zulässig.

1.1.1 Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets „Biogasanlage" sind gem. § 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.2 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO

a) Die baulichen Anlagen dürfen eine Höhe von 80,00 m über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiben (dies entspricht einer Gebäudehöhe von ca. 34,50 m über Gelände).

b) Die unter a) festgesetzte Höhe baulicher Anlagen darf durch einzelne, funktionsgebundene Anlagen (z.B. Rührwerke, Schornsteine, Geländer o.ä.), mit einer Grundfläche von höchstens 25 m² / insgesamt höchstens 5 % der zulässigen Grundfläche um maximal 3,50 m überschritten werden.

1.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Straucharten zu bepflanzen. Im Bereich der Umwallungen ist auf tiefwurzelnde Straucharten zu verzichten. Die in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandenen Gehölze sind zu erhalten oder durch Neupflanzungen gleichwertig zu ersetzen.

2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

2.1 Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen:

a) Ökologische Baubegleitung

Während der Realisierung der Gesamtbaumaßnahme, aber auch bereits im Rahmen der Bauvorbereitung, ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzurichten. Ein verbindlicher Ansprechpartner ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der ersten - auch bauvorbereitenden - Maßnahme schriftlich zu benennen. Der Dokumentations- und Nachweispflicht ist über die Erstellung von Berichten (mit Fotodokumentation) während der Umsetzung nachzukommen. Die ökologischen Bauberichte sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde kurzfristig und regelmäßig bereitzustellen.

b) Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen" (zulässig 01.12. bis 28./29.02.):

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und von übertagenden Fledermäusen im Sommer- und Übergangsquartier sind Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Beseitigung / Rodung / Flächenräumung) nur in der Zeit vom 01.12. bis zum 28./29.02. durchzuführen. Ausnahme: Nach vorheriger fachgutachterlicher Kontrolle auf eine Eignung als Winterquartier können ungeeignete Gehölze bereits ab dem 01.10. gefällt werden. Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen im Winterquartier ist die Kombination mit der ökologischen Baubegleitung erforderlich.

c) Bauzeitenregelung „Gebäudean- oder umbau" (zulässig 01.10. bis 31.03.)

Werden An- oder Umbauarbeiten während der Brutzeit oder im Bereich der festgestellten Zwergfledermausquartiere an der offenen Silagehalle durchgeführt, besteht die Gefahr der Zerstörung oder Aufgabe von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln von Schwalben sowie der Entwertung von Fledermausquartieren mit der Gefahr der Tötung von übertagenden Fledermäusen. Jeglicher Anbau der Gebäude muss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Rauchschwalben (01.04. bis 30.09.) und außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse also nur im Zeitraum 01.10. bis 31.03. stattfinden. Sollte es nicht möglich sein, außerhalb dieser Zeiträume zu arbeiten, so sind die betroffenen Bereiche vorab durch eine ökologische Baubegleitung auf Nester und Fledermausquartiere zu untersuchen.

d) Bauzeitenausschluss: „Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Wochenstubenzeit" (zulässig 01.08. bis 30.04.)

Durch Erschließungs- und Bauarbeiten während der Wochenstubenzeit von Fledermäusen kann es zu erhöhten lärm-, staub-, licht- und transportbedingten Störungen kommen. Dies kann zur Aufgabe der Wochenstube führen und damit indirekt eine Tötung verursachen. Zur Vermeidung dieser Konflikte sind störintensive Bautätigkeiten im direkten Umfeld (ca. 50 m) zu bekannten Quartieren in der Zeit vom 01.05. bis 01.08. auszuschließen.

e) Baumfällungen

Vor Beginn von Baumfällarbeiten ist eine Kontrolle der Bäume auf Quartiereignung durchzuführen. Ungeeignete Bäume können im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. ohne weitere Kontrolle gefällt werden. Bäume mit möglicher Quartiereignung sind unmittelbar vor der Fällung zu untersuchen - ggf. unter Einsatz eines Hubsteigers. Im Falle nicht sicher auszuschließender Besätze sind abgestufte Verfahren bis hin zu vollständigem Rückhalt vorgesehen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über die Maßnahmen zu informieren; eine Kurzdokumentation ist vorzulegen.

f) Aufstellen eines Amphibienschutzzauns

Zur Vermeidung der Tötung von Amphibien nach § 44 BNatSchG müssen Amphibien-schutzzäune errichtet werden, die die Einwanderung in das Baufeld verhindern. Die Zäune sind so auszurichten, dass Amphibien ihre Laichgewässer erreichen, an-schließend jedoch in sichere Winterquartiere südlich abwandern können. Die Aufstellung muss im Zeitraum März bis spätestens Mitte Juni vor der Gehölzbeseitigung erfolgen und bis zur Fertigstellung der Bauarbeiten bestehen bleiben.

g) Umsetzen von Waldameisenbauten

Vor Beginn der Rodung ist das Baufeld auf Nester der Roten Waldameise abzusuchen. Nachweislich besiedelte Haufen sind in geeignete Ersatzhabitate umzusetzen. Optimaler Zeitraum: Mitte März bis Mitte Mai. Umsiedlungen bis Mitte Juli sind möglich, jedoch mit erhöhtem Risiko. Spätere Maßnahmen sind i. d. R. nicht erfolgversprechend. Bei Bedarf kann die Deutsche Ameisenschutzwarte e. V. hinzugezogen werden.

CEF-Maßnahmen:

a) Hängung von 3 Nisthilfen für Stare

Als Ersatz für verlorene Bruthöhlen sind drei Nisthilfen mit 48 mm Einflugöffnung vor Gehölzbeseitigung aufzuhängen. Platzierung an größeren Bäumen, in mind. 4 m Höhe, idealerweise Richtung Osten.

b) Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Bäumen

Für Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr sind folgende Kästen zu errichten:

- 10 Quartiere für Fransenfledermaus
- 10 Quartiere für Rauhautfledermaus
- 20 Quartiere für Braunes Langohr

Die Quartiere sind standortgerecht zu gruppieren (Radius < 2.500 m), mindestens 3-4 m hoch, in gemischter Exposition. Alle Kastenbäume sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen; 100 m Pufferzone störungsarm zu stellen. Langfristige Sicherung über Altholzinseln, Nutzungsverzicht und Totholzförderung erforderlich.

c) Ggf. Ersatzquartiere an Gebäuden

Sofern durch Umbauarbeiten an der Silagehalle die Quartiere der Zwergfledermäuse entwertet werden, sind 10 Ersatzquartiere (davon mind. 2 großräumige für Wochen-stuben) in der Umgebung zu schaffen. Einflugöffnungen mind. 3 m hoch, nach Süden oder Osten exponiert, keine Ausrichtung zur Straße. Kästen in Gruppen (5-10), mit mind. 5 m Abstand untereinander. Langfristige Wartung alle 5 Jahre.

d) Erstellung eines CEF-Maßnahmenkonzepts

Das Maßnahmenkonzept muss im Vorfeld alle CEF-Maßnahmen planerisch bündeln, inklusive:

- Standorte, Kastentypen, Artenzuweisung
- Integration der Ameisenumsiedlung
- Abstimmung mit Unterer Naturschutzbehörde

e) Verzicht auf Dauerbeleuchtung

Da die Anlage im bislang unbeleuchteten Außenbereich errichtet wird, ist jede nächtliche Dauerbeleuchtung zu vermeiden. Zwischen Mitte März und Mitte November ist auf Beleuchtung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig zu verzichten. Quartierbereiche (z. B. Silohalle) sind von jeglicher (auch temporärer) Beleuchtung auszunehmen.

2.2 Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen

Der Bebauungsplan „Biogasanlage Preister" verursacht bei der Realisierung Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die auszugleichen sind (163.987 Wertpunkte). Der Ausgleich soll über folgende Fläche sichergestellt werden:

- Fläche 1: Gemarkung Nienborg, Flur 51, Flurstück 14 (tlw.)
- Fläche 2: Gemarkung Estern, Flur 9, Flurstück 82 (tlw.)
- Fläche 3: Gemarkung Wessum, Flur 38, Flurstück 16 (tlw.)

2.3 Bodendenkmal

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderung und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Gronau als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 16 und 17 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

2.4 Genehmigungen nach BauGB und BImSchG

Unabhängig von dieser Bauleitplanung gelten für die Errichtung und den Betrieb dieser Biogasanlage diverse Genehmigungen nach BauGB und BImSchG. Diese Genehmigungen gelten entsprechend weithin.

2.5 Störfallbetrieb/-verordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Erweiterung der Biogasanlage aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen in größeren Mengen den Pflichten der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (12. BImSchV, Störfallverordnung) unterliegt. Die Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen kommt zu dem Ergebnis, dass nach Auswertung der Ergebnisse der untersuchten Szenarien mit ungünstigen Annahmen, zusammenfassend festgestellt werden kann, dass im aktuellen Planungsstand unabhängig von der Windrichtung, im möglichen Störfallbereich keine schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG sowie Leitfaden KAS 18 /7/ angesiedelt sind. Für heranrückende Neuansiedlungen wird empfohlen, einen angemessenen Sicherheitsabstand von 90 m einzuhalten. Der Abstand kann von jedem gasdichten Gärbehälter mit Foliendach, oder von der Anlagengrenze aus bemessen werden.

2.6 Landwirtschaftliche Immissionen

Das Plangebiet befindet sich in einem ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.

2.7 Rechtliche Grundlagen

Die dieser Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Gronau im Fachdienst 461 - Stadtplanung (Grünstiege 64, 48599 Gronau, 02562 12-270, bauplanung@gronau.de) eingesehen werden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634) in der zurzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NRW S.666), in der zurzeit gültigen Fassung

KATASTERNACHWEIS

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Stand: 13.11.2025

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Gronau, den

Dipl.-Ing. Walter Niehoff
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Wilhelmstr. 32 - 48599 Gronau
Telefon: 02565/404270- Fax 4042080

....

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Preister" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.09.2024 im Amtsblatt 20/2024 bekannt gemacht.

Gronau, den 19.08.2026
I.A. [Unterschrift] [Siegel: STADT GRONAU (WESTF.) 45]
....
Bürgermeister

VERÖFFENTLICHUNG

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 dem Entwurf der Satzung und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am 15.05.2026 im Amtsblatt 9/2026 bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 25.05.2026 bis zum 26.06.2026 gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Gronau, den 19.08.2026
I.A. [Unterschrift] [Siegel: STADT GRONAU (WESTF.) 45]
....
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Gronau hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.07.2026 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Gronau, den 19.08.2026
von Borzyrk [Unterschrift] [Siegel: STADT GRONAU (WESTF.) 45]
....
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 21. Aug. 2026 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

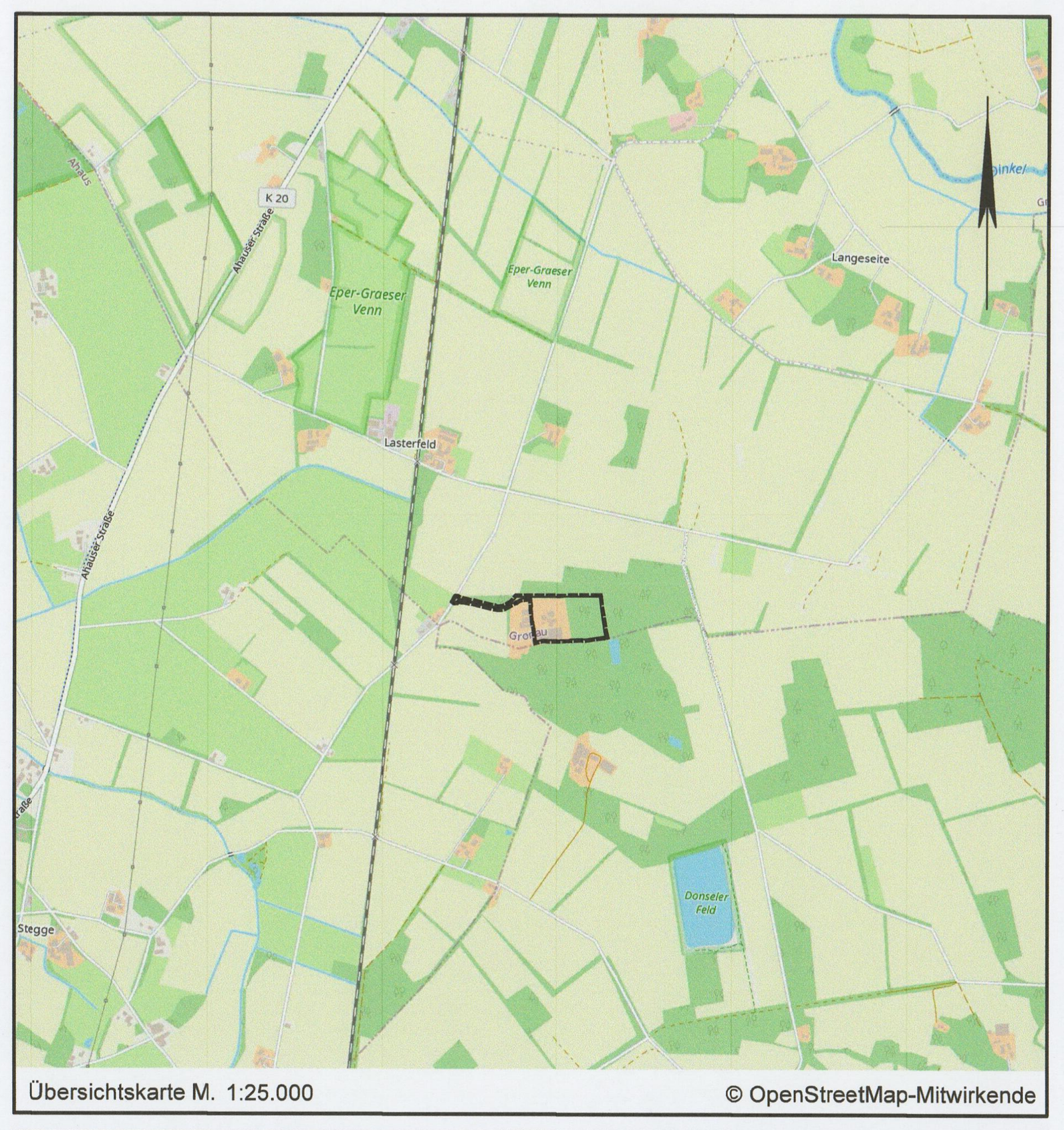
Gronau, den 24. Aug. 2026
I.A. [Unterschrift] [Siegel: STADT GRONAU (WESTF.) 45]
....
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Gronau, den

....
Bürgermeister



Übersichtskarte M. 1:25.000 — © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG, Marie-Curie-Str.4a · 49134 Wallenhorst, Tel.05407/880-0 · Fax05407/880-88		Datum	Zeichen
	bearbeitet	09.2026	Sz
	gezeichnet	09.2026	Hd
	geprüft		
Wallenhorst, 15.09.2026	freigegeben		

Pfad: H:\GRONAU\224106\PLAENE\BP\bp_bplan-Preister_04.dwg(B-Plan)

Stadt Gronau
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Preister"

mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Ausfertigung zum Satzungsbeschluss

Maßstab 1:1.000

Plotdatum: 15.09.2026 — Speicherdatum: 24.06.2026